

# **Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Freudenberg“ e. V.**

## **§ 1 Gemeinschaftsleistung**

1. Der Umfang der im Geschäftsjahr zu erbringenden Gemeinschaftsleistung wird einheitlich je aktives Mitglied in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Aus Achtung vor den weiblichen und älteren Mitgliedern sollten die Arbeitsleistungen je aktives Mitglied, soweit die Voraussetzungen bestehen und keine gesundheitlichen Aspekte dagegensprechen, von männlichen Mitgliedern und insbesondere von den Bewerbern für den elterlichen Garten geleistet werden.
3. Mitglieder des Vorstandes erbringen ihre Gemeinschaftsleistung im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit.
4. Über die Anerkennung der Tätigkeit der Kassenprüfer sowie der in Projekten eingesetzten Mitglieder als Gemeinschaftsleistung entscheidet der Vorstand. Zeitaufwände für Beratungen und Versammlungen sind nicht als Gemeinschaftsleistungen anzuerkennen.
5. Ehrenmitglieder sowie deren Ehepartner sind von der Gemeinschaftsleistung befreit.

## **§ 2 Vergabe der Kleingärten**

1. Freie Kleingärten werden ausschließlich an Vereinsmitglieder, die sich für einen Kleingarten beworben haben, durch Abschluss eines Unterpachtvertrages vergeben.
2. Wird von den Nutzungsberechtigten der Wunsch geäußert, dass eines seiner Kinder zu Lebzeiten oder nach dem Tod das Unterpachtverhältnis übernehmen soll, so kann dem auf Beschluss des Vorstandes bevorzugt gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern die sich für einen Garten bewerben entsprochen werden, sofern  
das begünstigte Kind
  - Mitglied des Vereins ist,
  - seinen Wohnsitz in Dresden bzw. in der näheren Umgebung hat,
  - die Übertragung des Unterpachtvertrages nicht im Widerspruch zum Gesamtinteresse des Vereins steht.In nachweisbaren Härtefällen kann der Vorstand zugunsten des begünstigten Kindes entscheiden.
3. Die im Unterpachtvertrag und in den dazugehörigen Anlagen zum Unterpachtvertrag vereinbarten Bedingungen sind bindend, sofern sie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sächsischer Kleingärtner (LSK), der Satzung und der Gartenordnung des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem geltenden Recht nicht widersprechen.

### **§ 3 Nutzung des Kleingartens**

1. Das Mitglied ist verpflichtet, nach der Rahmenkleingartenordnung des LSK den ihm überlassenen Kleingarten zu nutzen. Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist unzulässig.
2. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen bzw. Koniferen im Kleingarten ist nicht gestattet. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden. Festgelegte Mindestgrenzabstände laut Rahmenkleingartenordnung des LSK sind einzuhalten.
3. Bei Gehölzschnittmaßnahmen ist das gültige Naturschutzrecht zu beachten.
4. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass niemand gefährdet oder der Nachbar belästigt wird.
5. Den vom Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut ist fristgerecht Folge zu leisten. Das Mitglied/der Pächter hat sich an den Kosten gemeinsamer Maßnahmen zu beteiligen.
6. Das Halten von Tieren im Kleingarten gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Deshalb ist auch das Halten von Hunden und Katzen im Kleingärtnerverein nicht gestattet. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens in der Fläche des KGV Leinenzwang. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen des KGV nicht im Kleingarten verbleiben. Das Füttern von fremden Hunden und Katzen ist im KGV untersagt.
7. Die Mitglieder/Pächter sind dafür verantwortlich, dass ihre Familienangehörigen und ihre Gäste sich entsprechend den Bedingungen, die sich aus der Rahmenkleingartenordnung des LSK, der Satzung und der Gartenordnung des Vereins, dem Unterpachtvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, im Vereinsgelände verhalten.

### **§ 4 Tausch von Kleingärten**

1. Der Tausch von Kleingärten innerhalb des Vereins kann beim Vorstand mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
2. Der Vorstand kann den Tausch durch Beschlussfassung genehmigen, wenn kein anderes Vereinsinteresse dem Tausch entgegensteht.

### **§ 5 Beendigung des Unterpachtvertrages**

1. Bei Beendigung des Unterpachtvertrages ist der Kleingarten an den Verein in einem ordnungsgemäßen Bewirtschaftungszustand zurückzugeben. Das Mitglied/der Pächter ist nicht berechtigt, über den Garten zu verfügen.

2. Der Betroffene hat Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen Richtlinien. Die Entschädigung wird bei Vergabe des Kleingartens an ein anderes Mitglied fällig. Ist die Vergabe des Kleingartens nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Unterpachtvertrages möglich, kann der Betroffene Bewerber benennen, welche die Voraussetzungen der Satzung, § 3 erfüllen.
3. Nicht zu entschädigen sind ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sowie die nicht den kleingartenrechtlichen Richtlinien entsprechenden Anpflanzungen. Diese sind vom Betroffenen oder auf dessen Kosten zu entfernen.

### **§ 6 Bauliche Anlagen**

1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Bundeskleingartengesetz und erfordert die Zustimmung des zuständigen Vorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.
2. Lauben dürfen grundsätzlich nur mit Ansichtsseite zum vereinseigenen Weg und in Bauflucht zu den benachbarten Lauben gebaut werden. Die Laube muss mindestens 1 m vom hinteren und Nebenzaun entfernt sein. Der Bau von Doppellauben ist nicht gestattet.
3. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere dürfen Farbanstriche weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören. Etwa erlassene Richtlinien der Behörden oder des Vereins sind zu befolgen.

### **§ 7 Gemeinschaftliche Anlagen Einrichtungen und Geräte**

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Kfz-Stellflächen, Gebäude, Lager und Sammelplätze sowie ausgeliehene Geräte des Vereines sind pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen, -einrichtungen oder -geräten verursachte Schäden dem Vorstand des Vereins unverzüglich zu melden und/oder zu ersetzen.
2. Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, Wegen, Kfz-Stellflächen, Kinderspielflächen sowie Gemeinschaftsgeräten erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Vereinsgaststätte**

1. Die Vereinsgaststätte steht den Vereinsmitgliedern zur Erfüllung ihrer persönlichen gastronomischen Bedürfnisse und als kulturelles Zentrum des Vereines zur Verfügung. Über die Durchführung einzelner geschlossener Veranstaltungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Von den Vereinsmitgliedern nicht in Anspruch genommene Platzkapazität wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Kfz-Stellfläche, Wegebenutzung und Unterhaltung**

1. Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden Versorgungsfahrzeuge der Vereinsgaststätte. Im Einzelfall, z. B. bei Materialtransporten, ist eine Genehmigung vom Vorstand einzuholen. Die Einfahrt darf auch dann nur von der Eugen-Bracht-Str. bis zur Freifläche an der Vereinsgaststätte erfolgen. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsstrafe an den Verein zu zahlen. Abgelagertes Material ist innerhalb von 7 Tagen zu beräumen. Für abgelagertes Material übernimmt der Verein keine Haftung.
2. Die vereinseigene Kfz-Stellfläche (Zufahrt Eugen-Bracht-Str.) steht jedem Mitglied in der Zeit des Aufenthaltes im „KGV Freudenberg“ e. V. kostenlos zur Verfügung. Für die nötige Zufahrtstechnik (Schlüssel) ist eine Gebühr an den Verein zu zahlen. Während der Öffnungszeiten der Vereinsgaststätte ist die Schranke offen zu halten.
3. Die Kleingartenanlage ist tagsüber und während der Öffnungszeiten der Vereinsgaststätte für den Fußgängerverkehr offen zu halten.
4. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten jeweils bis zur Wegmitte in Ordnung zu halten.
5. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegen den Pächtern der angrenzenden Gärten.
6. Die Instandhaltung der äußeren Einfriedung der Anlage und die Pflege der Grünanlagen sowie bestehender Spiel- und Parkplätze erfolgen im Rahmen der zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen.

## **§ 10 Wasserversorgung**

siehe Anlage 2 Wasserordnung

## **§ 11 Versorgung mit elektrischem Strom**

siehe Anlage 3 Elektroordnung

## **§ 12 Abfallbeseitigung**

1. Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes

Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

2. Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten im KGV vorhanden sind, außerhalb des KGV entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften und kommunaler Regelungen zu entsorgen.

### **§ 13 Allgemeine Ordnung**

1. Die Mitglieder, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, dass die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen zu unterlassen. Die diesbezüglichen Festlegungen der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden sind einzuhalten. Zusätzlich gilt, dass vom 01.04. bis 30.10. des Jahres an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr absolute Ruhe zu herrschen hat. In dieser Zeit sind Arbeiten, welche die Ruhe stören, zu unterlassen und das Betreiben von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten darf in den benachbarten Gärten nicht störend wahrgenommen werden.
2. Einzelgärten unterliegen dem Besitzschutz. Mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraute Personen ist der Zutritt zum Garten jedoch gestattet, insbesondere zur Abwendung von Gefahren, zur angeordneten Schädlingsbekämpfung, zur Kontrolle von Messeinrichtungen und der Erfüllung von geforderten Auflagen.
3. Der Betrieb von Geräten oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren in Kleingärten ist aus ökologischen Gründen nicht genehmigt.

### **§ 14 Festlegungen des Vereins**

1. Alle neuen Zäune sind vom Erdboden 1,10 m hochzuhalten. Unter dem Zaun ist ein Betonsockel anzubringen. Die Latten in rechteckiger Form, Brettform oder Halbhölzer geschält, in den Farben braun oder naturell sind gestattet. Eine hinter dem Zaun gepflanzte Hecke darf diesen an Höhe nicht überschreiten.
2. Ein Errichten von Fahnenmasten in den Parzellen ist nicht zulässig.
3. Für das Ausleihen der Gartengeräte ist eine Gebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
4. Die Abrechnung der Arbeitsstunden je Arbeitseinsatz erfolgt beim jeweiligen Arbeitseinsatzleiter vor Ort.
5. Bis zum 31. Oktober des Jahres muss die Gemeinschaftsleistung erbracht sein. In Ausnahmefällen können mit dem Vorstand andere Fristen vereinbart werden.
6. Die zwangsläufig zu zahlenden Kommunalabgaben und Versicherungsbeiträge werden auf die Mitglieder umgelegt.
7. Vereinsmitglieder, welche aus persönlichen oder anderen Gründen keine Arbeitsleistung erbringen können, zahlen pro Pflichtstunde einen Betrag

laut Beitrags- und Gebührenordnung als Entschädigung an den Kleingärtnerverein. Volljährige Ersatzpersonen können die Gemeinschaftsleistung für Mitglieder erbringen.

8. Das Abbrennen von Lagerfeuern und anderen offenen Feuern ist in den Kleingärten des Vereins ganzjährig untersagt.
9. Für die Erhaltung und Pflege der am Kleingarten angebrachten Gartennummer sind die Mitglieder/die Pächter eigenständig verantwortlich. Die Gartennummer ist gut sichtbar am Garteneingang anzubringen. Bei Verlust hat das Mitglied/der Pächter für Ersatz zu sorgen.

### **§ 15 Beschlüsse des Vereins**

siehe Anlage 1

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Verstöße gegen die Gartenordnung können Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung sein.
2. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2016 wird diese Gartenordnung verbindlich. Alle vorhergehend beschlossenen Gartenordnungen verlieren Ihre Gültigkeit.

## Anlage 1 in der Fassung vom 29.02.2020

### Beschlüsse des Vereins

1. Die Gemeinschaftsleistung pro Mitglied zur Pflege der Vereinsanlagen wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen und ist im Protokoll festzuhalten.
2. Die Beitrags- und Gebührensätze werden in der Beitrags- und Gebührenordnung erfasst. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtsverbindlich.
3. Eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro erhalten der Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
4. Die anderen Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.
5. Entsprechend der finanziellen Lage des Vereins kann der Vorstand die Zahlung einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung bis maximal 20 Euro an andere Mitglieder des Vereines beschließen.
6. Die Bildung folgender Rücklagen wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen:
  - Betriebsmittelrücklage
  - Rücklage für Instandhaltung Vereinsheim
  - Freie RücklageDie Neubildung von projektbezogenen Rücklagen bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.  
Zuführungen zu den Rücklagen bzw. deren Auflösungen werden vom Vorstand beschlossen und sind im Kassenbericht auszuweisen. Die Bestätigung des Kassenberichtes durch die Mitgliederversammlung schließt somit auch die Bestätigung der Zuführungen zu Rücklagen sowie deren Auflösungen ein.

Die Änderungen in der Anlage 1 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.02.2020 bestätigt.

## Anlage 2

in der Fassung vom 16.06.2018

### Wasserordnung

#### 1. Aufgaben des Vereins

- 1.1. Der Kleingärtnerverein versorgt während der Vegetationsperiode kontinuierlich über eine eigene Gemeinschaftsanlage alle angeschlossenen Parzellen mit ausreichenden Mengen Wasser.
- 1.2. Dazu betreibt der Verein ein Leitungsnetz, durch welches jede Parzelle mit Wasser versorgt wird. Der jeweilige Abgang von der Gemeinschaftsanlage in die einzelnen Parzellen ist durch ein Absperrventil mit Entleerungsventil im Höhenniveau der vereinseigenen Wasserleitung zu verschließen. Das Leitungsnetz des Vereins endet mit dem Abstellhahn an der Gartengrenze.
- 1.3. Das Leitungsnetz wird vom Verein instandgehalten und nach gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Der Verein ist berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten den Nutzern der Anlage in Rechnung zu stellen. Die Mitglieder des Vereins können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.
- 1.4. Die Wasserversorgung wird vom 1. Samstag im November bis März (nach Wetterlage) eingestellt. Der Termin für das Anstellen des Wassers ist mindestens 3 Tage vorher durch schriftlichen Aushang in den Schaukästen bekannt zu geben. Die Verantwortung hierfür liegt beim Wasserbeauftragten.
- 1.5. Der Vorstand prüft Anträge gemäß Punkt 2.9, berät die Pächter und leitet (nach positiver Entscheidung) alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens ein.
- 1.6. Durch geeignete Maßnahmen ist die Entnahme von Wasser in unbelegten Parzellen zu unterbinden.

#### 2. Aufgaben der Pächter

- 2.1. Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Wasseranlage im Kleingarten ist Sache des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasseranlage im Kleingarten verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten zum Bau der Wasserleitung muss er den Wasserverantwortlichen im Verein konsultieren. Der Verlegeplan der Wasserleitung im Kleingarten ist spätestens 1 Monat nach Fertigstellung dem Vorstand zu übergeben.
- 2.2. Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.
- 2.3. Der Pächter (gilt auch bei Pächterwechsel) muss an seiner Gartengrenze zum Vereinsweg einen Wasserschacht (wo möglich frostsicher) bauen, in

dem das Absperrventil und der Hauswasserzähler (Nassläufer) Platz finden. Von dort aus ist die Rohrleitung bis zur Entnahmestelle im Garten zu verlegen. Der Wasserschacht ist sauber zu halten.

- 2.4. Anzahl und Anordnung der Entnahmestellen mit Auslaufventilen im Kleingarten kann der Pächter wählen. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserdrucks im gesamten Netz dürfen Rohrleitungen und Auslaufventile nur in der Nennweite ½ Zoll verwendet werden.
- 2.5. Die Wasserentnahme ist erst nach dem Einbau, der Kontrolle und der Erfassung des Anfangsstandes des Zählers, der Zählernummer, des Herstellers und der Eichfrist durch den Wasserverantwortlichen zulässig. Dies gilt auch nach jedem Wiedereinbau des Wasserzählers. Die Bereitstellung des Wasserzählers mit gültiger Eichung obliegt dem Pächter. Bei Kaltwasserzählern beträgt derzeit die Eichfrist 6 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Eichung und endet nach Ablauf der Eichfrist zum Jahresende. Der Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers ist nicht relevant für die Eichfrist. Der eingebaute Wasserzähler ist durch den Wasserbeauftragten zu verplomben. Die Verantwortung für die Verplombung des Wasserzählers, und für die Einhaltung der Eichpflicht obliegt dem Pächter.
- 2.6. Jeder Pächter hat den Frostschutz für seine Wasserleitung eigenverantwortlich zu gewährleisten. Das Absperrventil ist in der Frostperiode durch Laubpackung oder Ähnliches vor Frost zu schützen.
- 2.7. Vor dem durch Aushang bekannt gegebenen Termin für die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr ist das Absperrventil vor dem Wasserzähler zu schließen.
- 2.8. Mit der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung in der eigenen Parzelle sind der Wasserzähler, die Rohrleitung und die Auslaufventile an den Entnahmestellen zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wasserzähler dürfen nur unter Regie des Wasserbeauftragten gewechselt werden. Verluste wegen defekter Wasserzähler und Auslaufventile oder unsachgemäßem Betreiben der Anlagen gehen zulasten des Pächters.
- 2.9. Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Gemeinschaftsanlage, ist dies beim Vorstand zu beantragen.
- 2.10. Wer Schäden oder Havarien im Leitungsnetz der Kleingartenanlage feststellt, muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um weiteren Schaden abzuwenden. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.
- 2.11. Bei der Gartenübergabe sind die Rechnung über den Kauf des Wasserzählers und der Verlegeplan der Wasserleitung in der Parzelle dem neuen Pächter auszuhändigen. Der Zählerstand ist durch den Beauftragten des Vorstandes aufnehmen zu lassen und nachzuweisen.

### 3. Durchführungsbestimmungen

- 3.1. Nicht ablesbare Wasserzähler werden als defekt betrachtet und sind zu erneuern. Die Rechnung ist als Nachweis aufzubewahren und den Ablesern auf Verlangen vorzuweisen.

- 3.2. Die Wasserzähler werden jährlich am 1. Samstag im November abgelesen. Der Ablesetermin wird einen Monat vorher im Schaukasten bekannt gegeben.  
Die Pächter müssen den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und den Wasserzählern gewährleisten. Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, hat die Möglichkeit, in dringenden Fällen ab einer Woche vorher, dem Ableseverantwortlichen die Daten zur Zählerablesung gemäß Formblatt (siehe Punkt 3.10) zu übergeben. Diese Daten sind von einem anderen Pächter zu bestätigen oder mit Foto zu belegen. Wenn der Zugang zum Wasserzähler nicht gegeben ist oder die gemeldeten Daten unvollständig sind, wird ein Bußgeld von 25,00 Euro erhoben.
- 3.3. Der Wasserverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Der Verlust zwischen der Summe der an den Hauptzählern gemessenen Verbräuche und der Summe der an den Unterzählern in den Parzellen gemessenen Verbräuche wird gleichmäßig (unabhängig vom Verbrauch in der Parzelle) auf die angeschlossenen Parzellen umgelegt. Die Zählergebühr sowie eventuelle Wartungskosten werden ebenfalls gleichmäßig verbrauchsunabhängig je angeschlossener Parzelle berechnet. Nicht belegte Parzellen gelten als nicht angeschlossen.
- 3.4. In Abhängigkeit des Verbrauches und der Preisentwicklung kann für die Wasserversorgung Vorkasse erhoben werden. Der dazu einheitlich anzuwendende Prozentsatz wird mit der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.5. Hat ein Mitglied Zahlungsrückstände gleich welcher Art gegenüber dem Verein, kann der Vorstand die Bereitstellung des Wassers von der Zahlung einer angemessenen Vorkasse abhängig machen.
- 3.6. Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch bzw. die erhobene Vorkasse nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gemäß Unterpachtvertrag § 4 (2) sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung einer Fristsetzung von 2 Wochen und Androhung der Sperrung erfolgt.
- 3.7. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Wasserrechnung inklusive der erhobenen Vorkasse beglichen hat.
- 3.8. Verstöße gegen die Wasserordnung können nach der Satzung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- 3.9. Die Wasserordnung wird entsprechend auch auf Pächter angewendet, die nicht mehr Mitglied des Vereins sind.
- 3.10. Formblatt für die Zählerablesung: siehe Anlage 4  
Die Meldung kann auch formlos erfolgen. Sie muss jedoch alle Angaben des Formblattes enthalten
- 3.11. Der Wasserzähler ist bei Ablauf der Eichfrist oder Ausbau zum Frostschutz bis zur jährlichen Anstellung im März einzubauen, damit er verplombt werden kann.

Die Änderungen in der Anlage 2 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2018 bestätigt.

## Anlage 3 in der Fassung vom 29.02.2020

### Elektroordnung

#### 1. Aufgaben des Vereins

- 1.1. Der Kleingärtnerverein versorgt während des gesamten Jahres eine Gemeinschaftsanlage und alle angeschlossenen Parzellen mit Elektroenergie.
- 1.2. Das Kabelnetz beginnt am Hauptzählerschrank (Eingang Pochmann-Str.) und endet in Unterverteilerkästen am Haupt-, Mittel- und Nebenweg, wo die Anschlüsse für die Kleingärten bereitgestellt sind. In einzelnen Fällen kann der Anschluss auch in Unterunterverteilerkästen (Festlegung durch Vorstand) bereitgestellt werden. Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 3,5 kW (16A) zur Verfügung steht.
- 1.3. Verteilerkästen in den Kleingärten müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Hecken, Zäune u. Ä. sind entsprechend auszusparen.
- 1.4. Das Kabelnetz wird vom Verein instandgehalten und nach gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Der Verein ist berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten den Nutzern der Anlage in Rechnung zu stellen. Die Mitglieder des Vereins können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.
- 1.5. Jegliche Eingriffe in die Einrichtungen der Elektroanlage des Vereins, einschließlich der Unterverteiler, dürfen nur durch Befugte des Vereins durchgeführt werden. Sicherheitswechsel oder Störungsbeseitigung darf nur der Beauftragte des Vereins für Energie vornehmen bzw. veranlassen.
- 1.6. Planmäßige Stromabschaltungen sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftlichen Aushang in den Schaukästen bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage weiterhin als spannungsführend zu betrachten ist. Die Verantwortung hierfür liegt beim Elektroverantwortlichen.
- 1.7. Durch geeignete Maßnahmen ist die Entnahme von Strom in unbelegten Parzellen zu unterbinden.

#### 2. Aufgaben der Pächter

- 2.1. Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Elektroanlage im Kleingarten ist Sache des Pächters. Elektrische Leitungen außerhalb von Baulichkeiten sind als Erdkabel 0,6 Meter tief in Sand zu verlegen und mit Warnband zu kennzeichnen. Der Verlegeplan des Erdkabels im Kleingarten ist dem Vorstand zu übergeben. Der Pächter ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Elektroanlage im Kleingarten verantwortlich. Änderungen an der Elektroanlage im Kleingarten entsprechen einem Neuanschluss und sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- 2.2. Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.
- 2.3. Wenn ein Pächter einen Elektroanschluss in seinem Kleingarten herstellen lassen oder seine Anlage verändern will, muss er das schriftlich beim Vorstand beantragen. Die einmalige Gebühr eines Neuanschlusses beträgt 10 €. Der Elektroverantwortliche legt mit dem Pächter die Bedingungen fest und erteilt auf dieser Grundlage und vorliegenden Vorstandsbeschluss die Genehmigung. Bei Verletzung der Vorgaben gilt die Genehmigung als nicht erteilt. Für die Anbindung des Kleingartens an die Elektroanlage des Vereins trägt der Pächter die Kosten sowie eine Anschlussgebühr an den Verein.
- 2.4. Mit dem Anschluss an die Elektroanlage des Vereins und der Installation im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen. Der Ausführende ist für die sachgerechte Installation verantwortlich. Es ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zum Nachweis in den Parzellenunterlagen zu übergeben.
- 2.5. Die Elektroenergieentnahme ist erst nach dem Einbau, der Kontrolle und der Erfassung des Anfangsstandes des Zählers, der Zählernummer, des Herstellers und der Eichfrist durch den Elektrobeauftragten zulässig. Die Bereitstellung des Elektroenergiezählers mit gültiger Eichung obliegt dem Pächter. Bei mechanischen Zählern beträgt derzeit die Eichfrist 16 Jahre, bei elektronischen Zählern 8 Jahre. Sie beginnt mit dem Jahr, indem die Eichung durchgeführt wurde. Der Zeitpunkt des Einbaues des Elektroenergiezählers ist nicht relevant für die Eichfrist. Der eingebaute Elektroenergiezähler ist durch den Elektrobeauftragten zu verplomben. Die Verantwortung für die Verplombung des Wasserzählers, und für die Einhaltung der Eichpflicht obliegt dem Pächter. Diebstahl von Energie wird geahndet.
- 2.6. Das Protokoll des Ausführenden gilt als Fertigmeldung gegenüber dem Elektroverantwortlichen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Pächter für die Sicherheit verantwortlich. Eigenmächtige Veränderungen an der Elektroanlage sind verboten. Der Anschluss darf max. mit 10(16) A abgesichert werden.
- 2.7. Mit der Wartung und notwendigen Reparaturen muss der Pächter einen anerkannten Elektrofachbetrieb beauftragen. Jeder Pächter ist für seine Elektroanlage selbst verantwortlich.
- 2.8. Stromausfälle oder Schäden an der Elektroanlage sind dem Elektroverantwortlichen mitzuteilen.
- 2.9. Bei Pächterwechsel sind ein von einem Elektrofachbetrieb ausgestelltes Mess- und Prüfprotokoll sowie der Verlegeplan des Erdkabels im Kleingarten dem neuen Pächter auszuhändigen. Bei Nichtvorlage eines gültigen Prüfprotokolls kann der Elektroanschluss gesperrt werden und es erfolgt keine Gartenübergabe.
- 2.10. Der Zählerstand ist durch den Beauftragten des Vorstandes aufnehmen zu lassen und nachzuweisen.

### 3. Durchführungsbestimmungen

- 3.1. Liegt dem Vorstand für die Elektroanlage kein gültiges Mess- und Prüfprotokoll vor, wird der Kleingarten aus Rechts- und Sicherheitsgründen bis zur Vorlage eines neuen Mess- und Prüfprotokolls nicht mehr an die Gemeinschaftselektroanlage angeschlossen.
- 3.2. Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben der Elektroanlage im Kleingarten anfallenden Kosten trägt der Pächter.
- 3.3. Die Energiezähler werden jährlich am 1. Sonnabend im November abgelesen. Der Ablesetermin wird einen Monat vorher im Schaukasten bekannt gegeben.  
Die Pächter müssen den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und den Wasserzählern gewährleisten. Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, hat die Möglichkeit, in dringenden Fällen ab einer Woche vorher, dem Ableseverantwortlichen die Daten zur Zählerablesung gemäß Formblatt (siehe Punkt 3.10) zu übergeben. Diese Daten sind von einem anderen Pächter zu bestätigen oder mit Foto zu belegen. Wenn der Zugang zum Wasserzähler und/oder Elektrozähler nicht gegeben ist oder die gemeldeten Daten unvollständig sind, wird ein Bußgeld von 25,00 Euro erhoben.
- 3.4. Der Energieverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Der Verlust zwischen dem am Hauptzähler gemessenen Verbrauch und der Summe der an den Unterzählern in den Kleingärten gemessenen Verbräuche wird anteilig berechnet. Dazu wird der Verlust gleichmäßig (unabhängig vom Verbrauch in der Parzelle) auf die angeschlossenen Parzellen umgelegt. Die Zählergebühr sowie eventuelle Wartungskosten werden ebenfalls gleichmäßig verbrauchsunabhängig je angeschlossener Parzelle berechnet. Nicht belegte Parzellen gelten als nicht angeschlossen.
- 3.5. In Abhängigkeit des Verbrauches und der Preisentwicklung kann für die Elektroversorgung Vorkasse erhoben werden. Der dazu einheitlich anzuwendende Prozentsatz wird mit der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.6. Hat ein Mitglied Zahlungsrückstände gleich welcher Art gegenüber dem Verein, kann der Vorstand die Bereitstellung der Elektroenergie von der Zahlung einer angemessenen Vorkasse abhängig machen.
- 3.7. Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Energiezufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag § 4 (2) sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung einer Fristsetzung von 2 Wochen und Androhung der Sperrung erfolgt.
- 3.8. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Energierechnung inklusive der erhobenen Vorkasse beglichen hat.
- 3.9. Verstöße gegen die Energieordnung können nach der Satzung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- 3.10. Die Energieordnung wird entsprechend auch auf Pächter angewendet, die nicht mehr Mitglied des Vereins sind.

- 3.11. Formblatt für die Zählerablesung: siehe Anlage 4  
Die Meldung kann auch formlos erfolgen. Sie muss jedoch alle Angaben des Formblattes enthalten.
- 3.12. Der Elektrozähler ist vor Ablauf der Eichfrist bis zur jährlichen Ablesung am 1. Sonnabend im November zu eichen bzw. auszutauschen, um einen Mehraufwand zu vermeiden.

Die Änderungen in der Anlage 3 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.02.2020 bestätigt.

## Anlage 4 Formblatt für die Zählerablesung

<b>Zählerablesung bzw. -wechsel</b>			
Name:		Gartennummer.:	
Alter Zähler bei Zählerwechsel bzw. bei nur Zählerablesung			
	<b>Strom</b>		<b>Wasser</b>
Zählernummer:			
Zählerstand alter Zähler	kWh		m <sup>3</sup>
Neuer Zähler nur bei Zählerwechsel			
Zählerart: *)			
Hersteller: *)			
Eichjahr: *)			
Zählernummer: *)			
Zählerstand: neuer Zähler	kWh		m <sup>3</sup>
*) = Nur bei Zählerwechsel ausfüllen!			
Ableседatum:			
Unterschrift:			
Ablesewerte bestätigt durch ein anderes Mitglied			
Name:			
Unterschrift:			
oder durch beiliegende Fotos			